

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Stephan Jersch (DIE LINKE) vom 17.09.20

und Antwort des Senats

Betr.: Wie geht es weiter beim LPT in Neugraben?

Einleitung für die Fragen:

Im August teilte die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz (BJV) mit, dem Laboratory of Pharmacology and Toxicology GmbH & Co. KG (LPT) am Standort in Neugraben aufgrund des Beschlusses des Hamburger Oberverwaltungsgerichts (OVG) vom 15. Juli 2020 wieder das Durchführen von Tierversuchen am Standort in Neugraben grundsätzlich zu genehmigen.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Nach erheblichen tierschutzrechtlichen Verstößen der Laboratory of Pharmacology and Toxicology GmbH & Co. KG (LPT) am Standort Mienenbüttel in Niedersachsen hat die für die Freie und Hansestadt Hamburg zuständige Behörde im Februar 2020 die tierschutzrechtlichen Haltungs- und Versuchserlaubnisse für den Versuchsstandort Hamburg-Neugraben wegen Unzuverlässigkeit der Verantwortlichen widerrufen, die Durchführung angezeigter Versuche untersagt und zugleich die sofortige Vollziehbarkeit der Entscheidungen angeordnet. Grund für die Entscheidung war die teilweise identische persönliche und gesellschaftsrechtliche Verantwortlichkeit für beide Standorte innerhalb des Unternehmens. Vergleichbare Verstöße wie am Standort Mienenbüttel wurden am Standort Hamburg-Neugraben nicht festgestellt. Nach entsprechenden Veränderungen innerhalb des Unternehmens hat das Hamburgische Oberverwaltungsgericht (OVG) mit Beschluss vom 15. Juli 2020 im einstweiligen Rechtsschutz unanfechtbar entschieden, dass LPT seinen Betrieb in Hamburg-Neugraben sofort und ohne Einschränkungen wieder aufnehmen darf. Daraufhin hat die zuständige Behörde im Rahmen des Widerspruchsverfahrens Auflagen für den weiteren Betrieb erlassen und wird die Kontrollen nach Wiederaufnahme des Betriebs noch weiter erhöhen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Wann genau nimmt das LPT seinen Betrieb in Neugraben wieder auf?*

Frage 2: *Wie viele Tiere und welche sind im LPT am Standort in Neugraben derzeit und seit wann untergebracht?*

Antwort zu Fragen 1 und 2:

Seit Ende August befinden sich wieder Tiere am Standort Hamburg-Neugraben, es handelt sich aktuell ausschließlich um Mäuse. LPT ist nicht verpflichtet, der zuständigen Behörde tagesaktuell die Anzahl der untergebrachten Tiere mitzuteilen. Zudem unterliegt die Anzahl der Tiere aufgrund der regelmäßigen Zu- und Abgänge einer stetigen Schwankung. Eine genaue Anzahl der Tiere kann daher nicht genannt werden.

Frage 3: *In welchem Zeitraum waren im LPT keine Versuchstiere untergebracht?*

Antwort zu Frage 3:

Zwischen der Tierabgabe an Tierschutzorganisationen Anfang März 2020 und der Wiederaufnahme des Betriebes Ende August 2020 befanden sich keine Versuchstiere am Standort Hamburg-Neugraben.

Frage 4: *Für welche Tierversuche am LPT liegen derzeit Genehmigungen vor und wann wurden diese beantragt beziehungsweise genehmigt?*

Antwort zu Frage 4:

Nach dem Beschluss des OVG vom 15. Juli 2020 kann LPT sämtliche Tierversuche durchführen, die vor den im Februar 2020 erfolgten Widerrufen aufgrund einer behördlich erteilten Genehmigung beziehungsweise einer Anzeige hätten durchgeführt werden können und deren Frist noch nicht verstrichen ist. Hierbei handelt es sich um Tierversuche zu regulatorischen Zwecken. Im Übrigen siehe Drs. 21/18676.

Frage 5: *Welche Auflagen wurden seitens der Behörde gegenüber dem LPT neu beziehungsweise in veränderter Form gegenüber der Situation vor dem Entzug der Genehmigung zur Unterbringung der Versuchstiere gemacht?*

Antwort zu Frage 5:

Die im Rahmen des Widerspruchsverfahrens erteilten Auflagen mussten sich auf die verfahrensgegenständlichen Sachverhalte beziehen. Betreffend der Haltungserlaubnis wurde beauftragt, dass ein Wechsel der Geschäftsführung der zuständigen Behörde angezeigt werden muss und unter bestimmten Voraussetzungen der behördlichen Genehmigung bedarf. Zudem wurden Auflagen zu Anwesenheits- und Weiterbildungspflichten der Tierschutzbeauftragten, der Kennzeichnungspflicht der Tiere und Dokumentationspflichten erteilt. In Bezug auf die Widersprüche der bereits genehmigten/angezeigten Tierversuche wurden Auflagen zur Sachkunde von Personen, zur Dokumentation der benötigten Tiere und zu deren Wohlergehen sowie zur Pflicht zum Einreichen von zusätzlichen Berichten zu geplanten und durchgeführten Tierversuchen erteilt.

Frage 6: *Welche rechtlichen Schritte hat die Behörde bezüglich des Einspruchs des LPT gegenüber dem Entzug der Haltungsgenehmigung unternommen?*

Frage 7: *Warum hat die Freie und Hansestadt Hamburg auf weitere rechtliche Schritte zur Durchsetzung des Entzugs der Haltungsgenehmigung verzichtet und welche rechtlichen Schritte wären möglich gewesen?*

Antwort zu Fragen 6 und 7:

Auf die in den Eilverfahren seitens LPT vorgebrachten Beschwerdeschreiben wurden mehrfach Schriftsätze von der zuständigen Behörde bei den zuständigen Gerichten eingereicht. Aufgrund der in den Widerspruchsverfahren in der Hauptsache vorgetragenen geänderten Sachverhalte, wozu insbesondere der Wechsel des als tierschutzrechtlich unzuverlässig eingestuftem ehemaligen Geschäftsführers zählte, hat LPT die Genehmigungsvoraussetzungen wiederhergestellt. Den geänderten Sachverhalt musste nicht nur das OVG in seinem Beschluss im Eilverfahren berücksichtigen, sondern auch die zuständige Behörde im Rahmen der laufenden Widerspruchsverfahren in der Hauptsache. Eine Zurückweisung der Widersprüche des LPT unter Aufrechterhaltung des Widerrufs der Genehmigungen hätte unter Berücksichtigung des geänderten Sachverhaltes und der rechtlichen Erwägungen in der Entscheidung des OVG aus Sicht der Behörde ein rechtswidriges Handeln der Behörde bedeutet. Die Widerspruchsbescheide wurden daher stattdessen mit den oben genannten Auflagen versehen.

Frage 8: *Wann erfolgte die Wiedereinsetzung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs des LPT durch das OVG Hamburg?*

Antwort zu Frage 8:

Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Widersprüche erfolgte durch den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts vom 15. Juli 2020.

Frage 9: *Das OVG stellt in seinem Beschluss fest, dass der Ausgang eines möglichen Hauptverfahrens in der Sache „offen“ sei. Strebt das LPT nach Kenntnis der Freien und Hansestadt Hamburg nach dem Beschluss des OVG das Einleiten eines Hauptverfahrens an?*

Frage 10: *Welche rechtlichen Möglichkeiten hat die Freie und Hansestadt Hamburg ihrerseits, ein Hauptverfahren anzustreben, um dem LPT am Standort Neugraben damit die Tierhaltungsgenehmigung wieder entziehen zu können?*

Antwort zu Fragen 9 und 10:

Bis zum Ablauf der Monatsfrist nach § 74 Absatz 1 VwGO kann LPT gerichtlich gegen die Auflagen vorgehen. Die zuständige Behörde kann ihrerseits ein neues Verwaltungsverfahren einleiten, sofern ihr Tatsachen bekannt werden, die einen erneuten Widerruf der Tierhaltungserlaubnis begründen würden.

Frage 11: *Wann hat die Behörde erstmalig die Öffentlichkeit über das Urteil des OVG Hamburg auf welchen Wegen informiert?*

Frage 12: *Wann und wie hat die Behörde erstmalig die Öffentlichkeit über ihre Bundesratsinitiative zur stärkeren Regulierung von Tierversuchen informiert?*

Antwort zu Fragen 11 und 12:

Das Hamburgische Oberverwaltungsgericht entscheidet in eigener Zuständigkeit über Pressearbeit zu seinen Entscheidungen. Der Beschluss des Gerichts war Gegenstand einer Pressemitteilung der zuständigen Behörde vom 24. August.2020, mit der sie über die bevorstehende Bundesratsinitiative informiert hat.

Frage 13: *Welche Gerichtsverfahren beziehungsweise Ermittlungen laufen beziehungsweise liefen gegen das LPT und wie ist deren Stand?*

Antwort zu Frage 13:

Bei der Staatsanwaltschaft Hamburg ist derzeit ein Ermittlungsverfahren gegen drei Beschuldigte anhängig, die seinerzeit bei LPT beschäftigt waren. Das Verfahren der Staatsanwaltschaft Hamburg richtet sich nicht gegen die Beschuldigten wegen des Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz; insoweit ermittelt zuständigkeitshalber die Staatsanwaltschaft Stade. Im hier anhängigen Ermittlungsverfahren wird dem Verdacht möglicher Manipulationen durch Mitarbeiter von LPT in Studien nachgegangen, die LPT für derzeit noch nicht bekannte Auftraggeber durchgeführt haben soll. Bislang sind mehr als 26 Zeugen vernommen worden, wobei bis Ende Mai 2020 die Zeugenvernehmungen wegen der Corona-Pandemie überwiegend durch Übersendung von Zeugenfragebogen erfolgten. Von den angeschriebenen Zeugen haben 13 Zeugen unter Hinweis auf § 55 Strafprozessordnung keine Angaben gemacht. Die bisherige Auswertung der vorliegenden Zeugenaussagen hat ergeben, dass weitere Befragungen von Zeugen erforderlich sind. Die Ermittlungen dauern daher noch an. Betreffend den Sachstand der Ermittlungen auswärtiger Staatsanwaltschaften kann der Senat keine Auskünfte erteilen.

Frage 14: *Welche Auswirkungen sieht der Senat bezüglich seiner Bundesratsinitiative zur jährlichen Prüfung von Tierversuchslaboren und wie häufig wurde das LPT in den letzten fünf Jahren kontrolliert? Bitte nach Jahren und für 2019/2020 nach Monaten auflisten.*

Antwort zu Frage 14:

Durch bundesweit verpflichtende häufigere Kontrollen der Tierversuchseinrichtungen kann eine Verbesserung dahin gehend erreicht werden, eventuelle Missstände früher zu erkennen.

Im Jahr 2019 wurden bei LPT Kontrollen in den Monaten September, Oktober und November durchgeführt. Im Jahr 2020 fand jeweils eine Kontrolle im März und im Juli 2020 statt. Im Übrigen siehe Drs. 22/1184.

Frage 15: *Ist die Behörde in der Frage der durch gegebenenfalls unzulässige Tierversuche am LPT zugelassenen Medikamente oder Wirkstoffe involviert?*

Wenn ja: wie?

Wenn nein: Ist der Behörde bekannt, ob es Ermittlungen beziehungsweise Verfahren um Zulassungen gibt, die aufgrund von Versuchen am LPT erfolgten, zu widerrufen?

Antwort zu Frage 15:

Nein. Die Zulassungen erfolgen durch die zuständigen Bundesoberbehörden. Der zuständigen Behörde ist nicht bekannt, ob es entsprechende Ermittlungen beziehungsweise Verfahren gibt.

Frage 16: *Wie viele und welche Tiere wurden 2019 für Tierversuche in Hamburg und durch welche Institution verwendet?*

Antwort zu Frage 16:

Die offiziellen Zahlen der in Hamburger Einrichtungen in Tierversuchen und zu wissenschaftlichen Zwecken nach § 4 Absatz 3 Tierschutzgesetz verwendeten Tiere im Jahr 2019 wurden bisher noch nicht abschließend durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) sowie durch die EU-Kommission geprüft und veröffentlicht. Vorbehaltlich möglicher Fehlerkorrekturen wurden dem BMEL nachfolgende Zahlen durch die Behörde übermittelt. Die Gesamtanzahl beläuft sich im Jahr 2019 auf 186.720 Tiere, die sich wie folgt auf Einrichtungen und Tierarten aufteilen:

Tabelle 1

Einrichtung	gesamt
Universitätsklinikum Eppendorf	81.689 Davon: 79.373 Mäuse 2.119 Ratten 30 Frettchen 8 Schweine 2 Schafe 139 Meerschweinchen 1 Krallenfrosch 17 Kaninchen
Heinrich-Pette-Institut – Leibniz-Institut für Experimentelle Virologie	4.717 Davon: 4.640 Mäuse 6 andere Nager 71 Ratten
Max-Planck-Institut für Verhaltensbiologie Radolfzell	87 Davon: 87 Singvögel
LPT	88.071 Davon: 30.025 Mäuse 57.838 Ratten 190 Meerschweinchen 18 Goldhamster

Einrichtung	gesamt
Bernhard-Nocht-Institut für Tropen- medizin	3.725 Davon: 3.293 Mäuse 432 andere Nager
Universität Hamburg	621 Davon: 427 Mäuse 2 Ratten 12 Zebrabärblinge 180 andere Fische
Evotec SE	7.810 Davon: 1.128 Ratten 6.682 Mäuse